



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

9. Capitel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

Besonders werden Marmor, Porphyr, Granit und Basalt, Serpentinsteine, Kalk, Gips, Sandstein, Torf, Thon, Lehm, Mergel, Balzer = Umbra = Oker = und andere Farben = Erden, in sofern aus letztern keine Metalle gewonnen werden können, zu den Regalien nicht gerechnet u. s. w.

9. Capitel.

§. 217. Das Institut der Interims = Wirthschaft ist, wie Doctor Runde in seiner vortreflichen Abhandlung über dasselbe sehr richtig bemerkt, nur subsidiarisch auf den Fall eingeführt, wenn die Vormünder des Unerben keine bessere Vorschläge zur Berathung des Hofes thun und zur Ausführung bringen können.

Eben so ausgemacht ist es, daß unbedingt in allen Landesordnungen die Vorschriften darüber nur sehr zerstreut vorkommen, und kein ordentliches Ganze bilden.

Natürlich ist es also gerechter Wunsch des Geschäftsmannes so wohl, als des Menschenfreundes, daß hierüber irgendwo einmal eine vollkommene Gesetzgebung ans Licht treten, und dadurch mancher kostbare Proceß, der oft den Untergang vieler einzelnen Familien nach sich zieht, abgewendet werden möge.

Die Arbeit selbst ist zwar nicht ganz leicht, weil dazu eine genaue Kenntniß aller, dahin einschlagenden, einheimischen und fremden Landesgesetze, wie auch des deutschen Privatrechts erfordert wird; indess sind jene mehr oder weniger vorhanden,

den, und der angeführte Tractat enthält so schöne Materialien, daß die etwa eintretenden Schwierigkeiten leicht gehoben werden können.

Erlaubte es der Zweck meiner Schrift, so würde ich manches im Detail geben, was nach meiner Einsicht Materie und Form einer solchen Gesetzgebung bestimmen könnte; ich schränke mich aber nur auf folgende wenige Bemerkungen ein.

Die Interimswirthschaft ist, nach der richtigen Erklärung des Doctor Runde, die Ausübung des Colonatsrechts, welche, wegen Minderjährigkeit des Auerben, einem Fremden, gegen Verwendung des einzubringenden Vermögens zum Nutzen des Hofes und dessen gute Verwaltung, auf bestimmte Jahre gestattet wird; und die Person, welche, unter obigen Bedingungen, zur Verwaltung der Stätte gelanget, heißt Interimsmeyer oder Interimswirth.

Aus diesem Grundbegriffe folgt also die unumstößliche Regel, daß derselbe alles dasjenige leisten und erfüllen muß, was der Meyer des Hofes selbst, nach dessen individueller Beschaffenheit, hätte leisten und erfüllen können und sollen.

Ferner, daß, so wie der Meyer, nach abgelaufenen Mahl- oder Meyerjahren, auf eine Belohnung für sein eingebrachtes Vermögen und seine gute Verwaltung rechtlich = billigen Anspruch machen kann, eben so auch dieses vom Interimswirthe geschehen, und so wenig ein Gesetz als eine einseitige Privat-Beredung ihn davon ausschließen könne.

Umgekehrt aber auch, daß, so wie der Meyer wegen der unterlassenen Verwendung des eingebrachten Vermögens, oder wegen seiner schlechten Wirthschaft keiner oder doch nur einer eingeschränkten Belohnung würdig ist, eben dieses auch auf den Interims-meyer Anwendung haben müsse.

Ich wüßte in der That dafür keine andere und bessere Einrichtung in Vorschlag zu bringen, als etwa die Verpachtung^{a)} des Hofes im Ganzen, wo möglich, nur an einen oder etwa zwei Pächter unter folgenden Bedingungen:

a) Daß der noch lebende Ehegatte seine ordnungsmäßige Leibzucht erhalte, und der Pächter schuldig wäre, das Beackern der dazu gehörenden Grundstücke mit allem dem zu leisten, worauf die, auf der Leibzucht befindliche Person, Anspruch machen kann.

Ein Regulativ hierüber läßt sich wohl treffen und genau bestimmen, daß keine Differenz darsüber eintreten kann.

b) Die Verpachtung dürste nur auf diejenigen Jahre eingeschränkt werden, nach deren Ablaufe der Anerbe im Stande seyn würde, den Hof in complexu anzutreten.

c) Das sämtliche Haus- Hof- und Vieh- Inventarium, in sofern es nicht mit auf die Leibzucht kömmt,

a) Es versteht sich von selbst, daß über die Beschaffenheit der Häuser und über die Befriedigung des Hofes, der Gärten, Kämpfe, Wiesen und dergl. eine genaue Ausnahme geschehen muß.

- kömmt, würde meistbietend verkauft, und bildete mit den jährlichen Ueberschußgeldern von der Verpachtung einen Fond, woraus die etwa vorhandenen Schulden bezahlt werden kömten.
- d) Die Früchte auf dem Felde würden ebenfalls verkauft, und der Pächter der Grundstücke müßte die in den Ackerländerereyen befindliche Saile mit den Zustellungskosten und den etwaigen Verbesserungen für Erde- und Mergelfahren auch bezahlen.
- e) Nach dem Ablaufe der Pachtjahre erhielt derselbe in der nämlichen Taxe wieder Vergütung, wäre aber dagegen schuldig, die gepachteten Grundstücke in der nämlichen Saat und Saile ^{b)} zurückzuliefern.
- f) Um den Anerben möglichst bald von den Schulden zu befreien, könte und müßte mit den Gläubigern ein Erlaßvergleich versucht, das Capital zu deren Befriedigung aus der Leihkasse aufgenommen und nach und nach in Terminen wieder bezahlt werden.
- g) Der jährliche Ueberschuß, welcher erworben wird, könte und müßte dann nach völligem Abtrage der Schulden und der jährlichen Abgaben theils in natura, theils in Gelde, bey obiger Casse belegt, und so von Jahren zu Jahren ein Capital gewonnen werden, womit der majorenn gewordene Anerbe bey dem Antritte des Hofes nicht nur das ganze Inventarium wieder anzuschaffen

b) Hier fällt die Deterioration weg.

schaffen, und den Pächter wegen der Gaile und sonstigen von Obrigkeit wegen genehmigter Meliorationen zu befriedigen, sondern auch den Ueberschuß zum Besten desselben zu verwenden im Stande wäre.

h) Die Erziehung des älterlosen Unerben und der übrigen Kinder, wie auch deren Bildung zum Uckerbaue, wäre eine Pflicht der Vormünder, welche für sie bestellt werden müssen, und es macht sich nothwendig, daß die ganze Administration des Hofes auf obige Art von den Aemtern selbst besorgt und die Rechnung darüber entweder bey der Rentkammer oder bey der Regierung, in sofern es eine freye oder eigenbehörige Stätte ist, jährlich abgelegt werde.

Es kann den Aemtern nicht schwer fallen, auf diese oder eine ähnliche Art eine Interims-Colonatsadministration einzurichten, und daß es wirklich geschiehet, darüber gebe ich noch zum Schlusse folgende Verhandlungen:

Actum an der Amtsstube zu — —

„Auf den auf heute zur Ueberlegung, wie das Colonat des N. für die Zukunft am besten unterzubringen und zu benutzen sey (der Colonus war von allen Inventariestücken entblößt, und die Unerwandten suchten die Stätte dem Unerben zu conserviren) angesetzten Termin wurde der Colonus und Leibzüchter N. mit den nächsten Unerwandten, dem Vorsteher H. und Bauerrichter S. verabladet.

Es

Es erschien zuvörderst der Leibzüchter N. und Vorsteher H., so wie der Großkötter D., die Schwäger des Coloni N. Kötter B. und S.

Ersterer, der Leibzüchter N., that den Vorschlag, man möge das Colonat seiner Tochter übertragen, solche könne den jungen S. aus W., jetzt Hofmeister auf B., mit 500 Rthl. auf die Güter heurathen, und würde sich der, derselben von den Gütern zustehende, Brautschatz zugleich consolidiren. Der Bräutigam wäre ein tüchtiger Haushälter und seine Tochter verstehe einem solchen Haushalte vorzustehen, obgleich dieselbe weiter nicht gedient, sondern nur ein Jahr in L. das Linnenweben erlernt habe. Die jetzt vorhandenen und liquidirten Schulden werde seine Tochter übernehmen, so wie auch die Ausbezahlung des ordnungsmäßigen Brautschatzes an die jetzt vorhandenen vier Kinder des Colonus N.; dem Unerben aber noch außerdem 80 Rthl., welche bey dessen Ableben den übriggebliebenen Kindern zufielen. Solche 80 Rthl. sollten entweder baar ausbezahlt oder davon jährlich die Zinsen an die Eheleute N. bestrahlt werden.

Der Vorsteher H. nebst den erschienenen Kleinköttern B. und S., so wie der Großkötter D. das gegen machten den Vorschlag, daß man ihnen die Güter N. auf 13 bis 18 Jahre übertragen möge, sie wollten davon praestanda prästiren, und die Gebäude gegen demnächstige Rückzahlung der Meliorationen in den Stand setzen und erhalten. Für die ersten 13 Jahre wollten sie

D 5.

ent-

entweder die vorhandenen Schulden, in sofern solche aus den, für die Pferde gelbseten, Geldern nicht bezahlt würden, nach einem mit den Gläubigern zu treffenden Vergleich, oder darauf jährlich 45 Rthl. an jene nach dem Classificationsbescheide bezahlen; nach Ablauf der 13 Jahre aber jährlich 45 Rthl. für den Anerben, welche derselbe zur Ausbezahlung der Acker- und Haus-Inventarien 2c. demnächst verwenden könne, abliefern. Sie würden alsdann zu seiner Zeit die Güter nach einem jetzt aufzunehmenden Inventarium dem Anerben zurückgeben. Da es aber möglich sey, daß während ihrer Administration der ältesten Tochter des jetzigen Leibzüchters N. und der Schwester des letzten Coloni N. ein Brautschaß bezahlt werden müsse, so wollten sie sich zwar zu deren Auslage bereitwillig erklären, wenn solcher gehörig terminisirt und die Naturalien zu Gelde bestimmt würden; indessen behielten sie sich vor, solche nach Ablauf der 13 Jahre an den Pachtgeldern abzurechnen, und deshalb, so wie wegen der übrigen Meliorationen, das Retentionsrecht zu exerciren.

Während ihrer Administration wollten sie dem Colono N. und dessen Ehefrau zur Wohnung in dem Meyerhause eine Stube und Kammer, imgleichen die Bühne oben der Stube und Kammer, einen Platz in der Küche, auch einen Kuh- und Schweinestall und zwey Spann auf dem Balken, wenn sie es nöthig hätten, einräumen, so wie die Hälfte des Wiesewachses im Siefe, falls der schon daseyende Leibzüchter auf dem Hofe

Hofe nicht angehalten werden könne, von dem Leibzuchtszwiesewachse die Hälfte abzugeben, indem solcher das Heu selbst nicht sämmtlich verbrauche; außerdem aber den noch vorhandenen Garten zu $1\frac{1}{2}$ Mäße überlassen, sodann monatlich ein Scheffel Roggen und jährlich 4 Scheffel Gerste, 2 Scheffel Hafer, 40 Bund Roggenstroh und 20 Bund Gerstenstroh abliefern und 2 Scheffel Lein säen. Dagegen dürften die neuen Leibzüchter keinen Mist wegthun, sondern derjenige, den sie für den Garten nicht nöthig brauchten, müsse ihnen verbleiben.

Dem schon vorhandenen alten Leibzüchter N. könnten sie die Ländereyen nicht verackern, es sey denn, daß derselbe ihnen dafür dasjenige, was er über die Hälfte der ordnungsmäßigen Leibzucht besäße, abtrete.

Sollte der neue Leibzüchter oder dessen Ehefrau oder beyde sterben, so würde das zu deren Unterhaltung bestimmte Korn, Stroh &c. zur Unterhaltung der Kinder bleiben müssen. Stirbe aber einer von den alten Leibzüchtern oder beyde, so würde die zurückfallende respective ganze oder halbe Leibzucht zu ihrer Benutzung zurückfallen.

In Ansehung des Inventarii erinnerten Compasrenten, daß das Ruvieh, benebst dem Hause Inventarium dem neuen Leibzüchter als Leibzuchtsstücke zu lassen, und das übrige wenige Uefergeschirr ihnen zu taxiren und das Taxatum von ihnen demnächst zu erstatten sey. Compasrenten übernahmen für die Erfüllung der Bes
dina

dingungen mit ihren sämmtlichen Haab und Gütern zu haften, und zwar alle für einen und einer für alle unter Entfagung der Rechtswohlthaten, nachdem solche denselben verständiget worden.

Der alte Leibzüchter darüber befragt: ob er gutwillig, so lange die Meyerey noch nicht wieder angenommen wäre, auf die Beackering der Leibzuchsländeren renunciiren wolle? erklärte sich dazu bereit. Indessen habe er vom Wiesewachse nichts übrig, welches aber vom Gegentheile widersprochen wird. Der expost erschien Bauerrichter S., gab zu vernehmen, daß er den von dem Vorsteher H. und Consorten gethanen Vorschlag am besten halte, weil so die rechten Erben wieder an die Güter kommen könnten, auch die Tochter des alten Leibzüchter N. in keiner Ackerwirthschaft gewesen, sondern fast immer auf den Würketau gesessen, daher von den Geschäften einer Ackerwirthschaft keine Erfahrung habe."

Dieser Administrations-Plan ist auch, nachdem die Creditoren darüber vernommen sind und dagegen nichts erinnert haben, so wohl von der Regierung als Rentkammer genehmigt und ausgeführt.

Ich habe deswegen das Hauptprotocoll ganz umständlich gegeben, weil ein Auszug daraus, als Fragment, nicht alles so ausführlich dargestellt haben würde.

S. 218. Für eine vormundschaftliche Interimsverwaltung der Bauershöfe

höfe kann ich aber gar nicht stimmen, und es ist alles treffend richtig, was D. Kunde darüber sagt:

„Aber sollte nicht eine vormundschaftliche Verwaltung des Bauerguts den Vorzug verdienen? Gewiß nicht. Einmal ist es für einen Bauer (und diese werden doch in den meisten Fällen zu Vormündern ernannt werden müssen) sehr unbequem und fast unmöglich, jährliche vormundschaftliche Rechnungen über Einnahme und Ausgabe zu führen, deren Gegenstand eine weitläufige Wirthschaft ist. Es ist genug, wenn er das geringe Allodial-Vermögen seines Pupillen gehörig berechnen kann. Ferner ist der Vormund, besonders im Falle der legitimen Tutel, selbst schon Besitzer eines Bauerguts, und hat mit Besorgung seiner eigenen Wirthschaft so viel zu thun, daß ihm keine Zeit übrig bleibt, einem fremden Hofe gehörig vorzustehen 2c.“

V. und letzter Abschnitt.

In diesem Abschnitte werde ich nun noch verschiedene, in das allgemeine Meyerrecht einschlagende, Nachrichten und praejudicia, ohne mich an eine genaue Ordnung zu binden, anführen, auch einige, jenes betreffende, Fragen näher erörtern.

I. Capitel.

§. 219. Wenn die Meyer etwa keine Schäferey haben, so sind sie doch
zur